Die steuerrechtliche Stellung der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Kurt Otto

Referendar aus Kassel.

Berichterstatter: Prof. Dr. Merk.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).

1925.

I. Steuerrecht und eingetragene Genossenschaften im allgemeinen:

Für die steuerliche Behandlung bedeutsame Eigenschaften der Genossenschaft:

a) Umfang des Geschäftsverkehrs: Beschränkung auf die Mitglieder, Ausdehnung auf Nichtmitglieder.

b) Verfolgung gemeinnütziger Zwecke.

II. Steuerpflichtige Vorgänge und Besitzstände.

1. Besteuerung der Errichtung: Gründung durch Aufstellung der Satzung; Eintragung.

a) Reichsstempelgesetz 1913/18:
Besteuerung der Errichtung nach dem Umfang des Geschäftsbetriebs verschieden. — Für die Beurteilung des Geschäftskreises ist die Satzung maßgebend. — Satzungsänderungen nicht steuerpflichtig. — Befreiung nur bei G. mit ausschl. gemeinnützigem Zweck.

Beitrittserklärungen zu G. mit beschr. Geschäftsverkehr steuerfrei, zu G. mit unbeschr. Geschäftsbetrieb steuerpflichtig.

b) Kapitalverkehrsteuergesetz 1922:
Merkmale für die Höhe des Steuersatzes: Umfang des Geschäftsverkehrs und Zugehörigkeit zu einem Revisionsverbande. — Besteuerung der erstmaligen Satzungsfeststellung mit ermäßigtem Steuersatz nur bei G. mit beschr. Geschäftsumfang; weitere Voraussetzung: Zugehörigkeit z. Verband. — Beitrittserklärungen zu diesen G. steuerfrei. — Befreiung gemeinnütziger G. und der Zentralen der G. — Erhöhter Steuersatz bei G. mit unbeschr. Geschäftsverkehr. — Steuerpflichtige Beitrittserklärungen.

c) Landesstempelsteuergesetze:
Besteuerung der Errichtung dem Reiche vorbehalten. — Stempelpflicht der Auszüge aus dem Gen.-Register, Unterschriftsbeglaubigungen usw. — Stempelfreiheit der Sparkassenbücher eingetr. G.

2. Besteuerung der geschäftlichen Tätigkeit.

a) Umsatz; Umsatzsteuergesetz 1919/22:
Begriff der „Lieferung" und „Leistung". Begründung der Umsatzsteuerpflicht. — Entnahme aus dem eignen Betrieb. — Zwischenhandelsprivileg. — Versteuerung nach „Ist"- und „Soll"-Einnahmen. — Steuerpflicht der Tauschgeschäfte. — Abwälzung der Steuer. — Beschränkte Steuerpflicht der Konsum- und Absatzvereine (Befreiung der Rücklieferung, Voraussetzungen); der Einkaufsgenossenschaften (Steuerfreiheit der

Rückvergütung, Voraussetzungen). — Sonderbestimmungen für Kreditgenossenschaften: Befreiung des Geldanschaffungs- und Darleihungsgeschäfts; Steuerpflicht des Depot-, Einziehungsgeschäfts, der Schließfachvermietung. — Steuerpflicht der Baugenossenschaften: Befreiung der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von der Umsatzsteuer; Steuerpflicht der Umsätze aus Grundstücksverkauf. — Steuerfreiheit der Revisionsverbände.

Erhöhte Umsatzsteuer: Herstellersteuer, Kleinhandelssteuer und Umsatzsteuer auf besondere Leistungen.

Pflicht der G. zur Anmeldung des Beginns ihrer Tätigkeit. — Aufzeichnungspflicht. — Berechnung der Steuer. — Voranmeldung.

b) Einkommen:

1. Körperschaftssteuergesetz 1920:
Verhältnis des KStG. zum Eink.StG. — Begriff des steuerbaren und nicht steuerbaren Einkommens. — Besondere Werbungskosten nach § 7. — Ermittlung des steuerbaren Einkommens. — Beschränkung der Steuerpflicht eingetr. G. auf Einkommen aus Grundbesitz, Kapitalvermögen und Gewerbebetrieb; Voraussetzung der Beschränkung: Geschäftsverkehr nur mit Mitgliedern, Zugehörigkeit z. Verband (kein Gewerbebetrieb i. S. des KStG.!). — Beschränkte Steuerpflicht der Zentralen. Im allgemeinen bei eingetr. G. unter obigen Voraussetzungen Beschränkung der Steuerpflicht auf Einkommen aus Grundbesitz. — Voraussetzungen gänzlicher Befreiung. — Steuerfreiheit der Revisionsverbände. — Steuersatz und Veranlagung. — Keine Vorauszahlungspflicht der G.

2. Kapitalertragsteuergesetz 1920:
Kapitalertragsteuer eine Objektssteuer. — Keine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit. — Steuerbare Kapitalerträge. — Befreiung der Erträge aus Genossenschaftsanteilen. — Verfahren der Steuerbefreiung im allgemeinen. — Erstattung, Freistellungsverfügung. — Voraussetzungen der Befreiung. — Steuerfreiheit der Gen.-Zentralen. — Sonderbestimmungen für Kreditgen.: Steuerfreiheit der Erträge aus Geldanschaffungs- und Darleihungsgeschäft. — Durchführung der Befreiung im Freistellungsverfahren. — Steuerfreiheit der Erträge aus eingetragenen Wertpapieren. — Befreiung bei Zusammentreffen von Schuldner und Gläubiger in einer Person. Ermäßigte Steuer bei Kriegsanleihezinsen.

c) Gewerbebetrieb:

1. Preuß. Gewerbesteuergesetz von 1891:
Begriff des Gewerbes. Voraussetzung der Steuerpflicht bei Gen.: Verfolgung von Erwerbszwecken. — Steuer-

pflicht der Konsumvereine mit offenem Laden. — Befreiung der Konsum-, Kredit- und Vorschußvereine, der Rohstoffvereine und Werkgen. — Keine Gewinnverteilung bei Gewährung einer Rückvergütung auf den Warenpreis. — Begründung der Steuerpflicht durch jede Vermögensverteilung. — Steuerfreiheit der geistlichen Gen. — Steuerpflicht der gewerbetreibenden Gen. — Umfang der Steuerpflicht und Veranlagung. — Steuerpflicht der preuß. Zentralgenossenschaftskasse.

2. Ergänzungsverordnung vom 23. XI. 1923 und 16. II. 1924:

Steuerpflicht aller Genossenschaften auch bei Beschränkung des Geschäftsverkehrs und Ausschluß der Gewinnerzielungsabsicht. — Besteuerung nach dem Ertrag, dem Gewerbekapital und der Lohnsumme. — Steuersatz, Gemeindezuschläge. — Veranlagung und Verwaltung.

3. Besteuerung des Vermögens der Genossenschaft:

a) Reichsnotopfergesetz 1919:

Einmalige Abgabe. — Befreiung der kleinen Gen. (Anteil unter 50.—). — Umfang des Geschäftsbetriebs für die Steuerpflicht ohne Bedeutung. — Ermittlung des steuerbaren Vermögens und Bewertung. — Besondere Abzüge. — Befreiung der Revisionsverbände. — Steuersatz und Entrichtung der Abgabe: Vergütung bei Barzahlung, Anrechnung von Kriegsanleihe usw. — Ermächtigung der Gen. zur Entnahme der Abgabe aus dem Reservefond.

b) Vermögensteuergesetz von 1922 i. d. Fassung der 2. StNO. 1923:

Regelmäßige Belastung des Vermögens mit niedrigen Steuersätzen. — Begriffliche Einteilung des Vermögens in Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen. — Ermittlung des steuerbaren Reinvermögens. — Dreimonatsabzug. — Abzug des doppelten Betrages der Geschäftsguthaben nicht zulässig. — Grundvermögen: Berichtigung des Wehrbeitragswertes 1913; Betriebsvermögen: Bewertung des Anlage- und Betriebskapitals, Bewertung von Aktien, Anteilen. Sonstige Vermögensgegenstände. — Keine Bewertung des Gen.-Vermögen nach der Summe der Steuerwerte der Anteile. — Zahlung der Steuer; Berechnung der ersten Rate; Steuersatz. — Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit. Freistellung gemeinnütziger Gen. und der Revisions- und Zentralverbände.

c) Sonstige Vermögensabgaben im Jahre 1923:

1. Pflicht der Gen. zur Zwangsanleihezeichnung.
2. Teilnahme der Gen. an der Brotversorgungsabgabe.
3. Befreiung von der Rhein-Ruhrabgabe.

4. Besteuerung durch die Arbeitgeber- und Landabgabe; Befreiung bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
5. Rentenbankverpflichtung der Gen.: Rentenbankschuldverschreibung, Rentenbankgrundschuld.

4. Grunderwerbsteuer: Gesetz von 1919:

Verkehrssteuer. — Gegenstand der Besteuerung und Begründung der Steuerpflicht. — Berechnung der Steuer nach dem höheren Wert (gemeiner Wert oder Veräußerungspreis). — Steuersatz. — Ermäßigung der Steuer bei Zwangsversteigerung, Rettungskauf; Voraussetzungen der Ermäßigung. — Besteuerung der „toten Hand"; Steuersatz. — Abzugsfähigkeit der Grunderwerbsteuerrückstellungen bei der Körperschaftssteuer. — Befreiung der Grundstücksübertragung bei Siedlungen und Kleinwohnungsbau. — Freistellung gemeinnütziger Vereinigungen.

5. Steuerrechtliche Folgen der Auflösung und Verschmelzung von Gen. sowie Umwandlung in eine andere Rechtsform. Haftung für Steuerschulden der alten Gen.

a) Auflösung: durch Beschluß der Generalversammlung; durch Zeitablauf; bei einer Mitgliederzahl von weniger als sieben Genossen; durch die Staatsbehörde bei Zuwiderhandlungen; durch Eröffnung des Konkurses: Rückstellung aus Masse; Sicherheitsleistung.

b) Verschmelzung: durch Beschluß der Generalversammlung mit $^3/_4$-mehrheit der Anwesenden. — Tilgung der Schulden der aufgelösten Gen. vor der Vereinigung. — Haftung der aufgelösten Gen. für die Steuerschulden bis zur Verschmelzung. — Von der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister an Haftung der übernehmenden Gen. — Berechtigung der Mitglieder der aufgelösten Gen. zum Austritt. — Auszahlung des Geschäftsguthabens bei Austritt. — Keine Kapitalverkehrsteuerpflicht bei Verschmelzung.

c) Umwandlung: Entstehung der Kapitalverkehrsteuerpflicht. — Wegfall der Vergünstigungen bei anderer Rechtsform als „eingetr. Gen.". — Bis zur Durchführung der Umwandlung Haftung der Gen. — Nach vollzogener Umwandlung Haftung der neuen Rechtspersönlichkeit für die Steuerschulden.

III. Steuerrechtliche Pflichten der Organe der Genossenschaft; strafrechtliche Haftung bei Steuerzuwiderhandlungen.

Regelung der steuerlichen Rechte und Pflichten durch die RAO. — Bedeutung der RAO. — Abgabe der Steuererklärung durch den geschäftsführenden Vorstand: Form, Inhalt, Unterlagen der Erklärung. — Mittel des Finanzamts zur Feststellung von Steueransprüchen: Vorlegung der Geschäftsbücher, Verhandlung mit dem Pflichtigen, eidesstattliche Versicherung, Schätzung. —

Rechtsmittel: Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde. — Auskunftspflicht der Gen. — Wegfall der Anzeigepflicht der Banken.

Haftung der Gen. für Steuerzuwiderhandlungen ihrer Organe und Haftung für Verkürzung der Steuereinnahmen (Schadenersatzhaftung) bei schuldhafter Verletzung steuerrechtlicher Pflichten durch den Vorstand. — Verschulden der Gen. ohne Bedeutung für die Haftung. — Haftung des Vorstandes für Steuerzuwiderhandlungen von Angestellten der Gen. — Strafrechtliche Haftung der Gen. neben dem Vorstand bei schuldhafter Zuwiderhandlung für die gegen den Vorstand erkannten Geldstrafen. — Begriff der Steuerhinterziehung, der Steuergefährdung. — Strafen: unbegrenzte Geldstrafen und Gefängnis bei Hinterziehung; begrenzte Straffumme bei Gefährdung. — Haftung der Gen. für Ordnungsstrafen.

IV. Steuerrechtliche Haftung der Mitglieder für Steuerschulden der Gen.

Haftung der Mitglieder neben der Gen. verschieden nach der Satzung:

Bei Gen. mit unbeschr. Haftpflicht: Bis Konkurseröffnung Haftung nur mit Gen.-Vermögen. — Nach Konkurseröffnung Haftung der Mitglieder für Ausfälle; nach Ablauf der Wartefrist Zugriff in das Privatvermögen.

Bei Gen. mit unbeschr. Nachschußpflicht: im Falle des Konkurs Nachschußpflicht der Genossen; Haftung für den Nachschußbetrag mit dem ganzen persönlichen Vermögen; aber kein unmittelbarer Zugriff des Gläubigers in das Privatvermögen.

Bei Gen. mit beschr. Haftpflicht: im Konkurs Beiträge der Genossen bis zur Höhe der satzungsmäßigen Haftsumme. Haftung der Genossen als Gesamtschuldner. — Geltendmachung der Haftung durch Beschluß oder Bekanntmachung. — Rechtsmittel gegen die Geltendmachung der Haftung. — Zwangsvollstreckung in das bewegliche und das unbewegliche Vermögen der Genossen.

V. Die hauptsächlichsten Unterschiede der steuerrechtlichen Behandlung der Genossenschaft von derjenigen der OHG. und der Kapitalgesellschaften.

OHG. keine juristische Person; nur in bezug auf Umsatz-, Gewerbe- und Gesellschaftssteuer als solche steuerpflichtig. Gen. als solche stets steuerpflichtig.

Die Kapitalgesellschaften steuerlich wegen ihres Gewinnzweckes wesentlich stärker als Gen. belastet.